

Allgemeine Mietbedingungen

für die Anmietung von Wohnmobilen und Caravans

§ 1. Mietvertrag, Mieter, berechnete Fahrer

Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Unterzeichnung oder durch verbindliche telefonische Bestellung, die vom Vermieter schriftlich bestätigt werden muss oder durch Bestätigung des Kunden durch die CitNow Video-kommunikation zustande.

Mieter können eine oder mehrere Personen sein, die im Mietvertrag ausdrücklich als Mieter bezeichnet werden müssen.

Darüber hinaus kann im Mietvertrag vereinbart werden, dass der Mieter berechtigt ist, das Fahrzeug an eine namentlich aufgeführte Person als berechtigten Lenker zu überlassen.

Sofern der Mieter nach dem Mietvertrag berechtigt ist, das Fahrzeug an einen von ihm zu bestimmenden Lenker zu überlassen, hat er die Auswahl des Lenkers sorgfältig zu treffen und insbesondere darauf zu achten, dass der Lenker im Besitz der für den jeweiligen Mietwagen erforderlichen in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis ist und auch die sonstigen nach der Fahrerlaubnis erteilten Auflagen einhält (vgl. auch 2).

Das Überlassen, der Verkauf, das Vermieten, das Weitergeben, das Verleihen, die Verpfändung des Fahrzeuges oder andere Verfügungen, welches die Rechte des Eigentümers beschränken, sind nicht gestattet. Ein Verstoß führt zum Wegfall des gesamten Versicherungsschutzes.

§ 2. Berechnete Fahrer

Das Mindestalter des Mieters, bzw. des berechtigten Fahrers muss 21 Jahre betragen, Mieter bzw. Fahrer müssen wenigstens 2 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse III (B) sein. Für die Nichtbeachtung der vorstehenden Bedingungen haftet der Mieter in unbeschränkter Höhe. Überlässt der Mieter das Fahrzeug an eine im Mietvertrag nicht aufgeführte dritte Person, so haften der Mieter und der Dritte im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges als Gesamtschuldner unbeschränkt.

§ 3. Leistungen

Der Mietpreis und Versicherungsschutz ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Vermieters.

Der Mietpreis zzgl. Kautions ist im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch bei vereinbarter Verlängerung der Mietdauer.

Der Tagesmietpreis enthält 250 Freikilometer je Tag Miete (350km Freikilometer ab 15 Tagen Mietdauer), eine gesetzliche Haftpflichtversicherung, eine Vollkaskoversicherung mit EUR 2.000 (EUR 1.000 auf Wunsch des Mieters – kostenpflichtig) Selbstbeteiligung je Schadensfall, eine Teilkaskoversicherung mit EUR 750 Selbstbeteiligung je Schadensfall, etwaige Wartungsdienste, Verschleißreparaturen sowie die aktuell gültige gesetzl. MwSt.

§ 4. Zahlungsweise und Mietberechnung

Der Mieter ist zur Vorleistung des Mietzinses verpflichtet. Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von wenigstens 25% des Gesamtmietpreises zu leisten. Weitere 25% des Gesamtmietpreises sind spätestens bei Übernahme des Fahrzeuges zu leisten. Der restliche Mietzins sowie alle weiteren für den Mieter aus dem Mietvertrag entstandenen Kosten sind bis spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges zu zahlen.

Der Mietpreis wird für die vertragliche Mietdauer berechnet, wenn der Mieter das Fahrzeug am vereinbarten Rückgabetermin pünktlich zurückgibt. Eine beabsichtigte Verlängerung der vereinbarten Mietdauer durch den Mieter ist dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer mitzuteilen und vom Vermieter genehmigen zu lassen. Bei Versagung ist das Fahrzeug pünktlich zum vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben.

Wird eine Verlängerung des Mietvertrages nicht vorgenommen und das Fahrzeug nicht pünktlich zurückgegeben, verliert der Mieter sämtliche Rechte aus dem Mietvertrag, insbesondere der vom Mieter zugesagte Versicherungsschutz und die Haftungsreduzierung des Mieters. Ungeachtet dessen ist der Mieter verpflichtet, für die Dauer der ungenehmigten Überschreitung der Mietdauer den jeweiligen Mietpreis nach Preisliste zu zahlen, mit Ausnahme der gesonderten Kosten für vertragliche Haftungsbeschränkung. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten. Zuzüglich wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 150,00 € je angefangenen Verspätungstag erhoben, sofern die Verspätung auf ein Verschulden des Mieters beruht.

Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung bzw. Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes gegenüber dem Mietanspruch des Vermieters berechtigt. Es sei denn, die aufzurechnende Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 5. Rücktritt/ Stornierung

Tritt der Mieter vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurück oder nimmt er die Mietsache nach Ankündigung aus anderen Gründen nicht in Anspruch so sind Stornokosten in Höhe der geleisteten Anzahlung fällig, mindestens jedoch 25 % des Gesamtmietpreises.

pauschale Stornogebühren	bis 60 Tage vor Mietbeginn	= 40 %	
	bis 30 Tage vor Mietbeginn	= 60 %	
	bis 14 Tage vor Mietbeginn	= 80 %	danach 100 %.

§ 6. Reinigung

Das Fahrzeug wird dem Mieter in einem von außen und innen gereinigten Zustand sowie mit leeren Abwasser- & Frischwassertank übergeben. Die Endreinigung des Fahrzeuges außen und innen nach Ablauf der Mietzeit wird durch den Vermieter übernommen und dem Mieter mit einer Reinigungspauschale i.H.v. EUR 150 berechnet. Der Mieter ist verpflichtet, den Abwassertank und Toilettentank sowie die Toilette vor der Rückgabe gründlich zu reinigen und das Fahrzeug innen besenrein zu übergeben. Bei unterlassener Toilettenreinigung und/oder unterlassener Toilettentankentleerung (inkl. Abwassertankentleerung) werden dem Mieter zusätzlich Reinigungskosten i.H.v. EUR 75 € berechnet.

§ 7. Kautions

Bei Übergabe des Fahrzeuges stellt der Mieter dem Vermieter eine Kautionsrechnung i.H.v. EUR 1.000 in Form von Bargeld oder per ec Karten Zahlung. Bei Abschluss der Versicherung zur Haftungsreduzierung reduziert sich der zu hinterlegende Betrag auf EUR 500. Wird das Fahrzeug unbeschadet und pünktlich zurückgegeben, wird die Kautions bei Rückgabe erstattet.

§ 8. Verbrauchsmaterialien

In der Servicepauschale sind folgende Verbrauchsmaterialien enthalten: Handseife, Desinfektionsmittel, Sanitärflüssigkeit, Einweghandschuhe, Propagas. Das Fahrzeug wird mit vollem Treibstofftank an den Mieter übergeben Das Fahrzeug ist mit dem Tankstand, wie übergeben, zum vereinbarten Termin nachgetankt zurückzugeben. Alternativ wird ein Betankungsservice angeboten, der pauschal mit 10,- € (incl. MwSt.) zusätzlich zum verbrauchten Kraftstoff (Tanken im Verhältnis der gefahrenen Kilometer ca. 10 Km = 1 Liter = z.Z. 1,60 €) berechnet wird.

§ 9. Pflichten des Mieters, Wartungsintervalle

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug während der Mietzeit mit Sorgfalt zu überprüfen und zu führen. Insbesondere die Überwachung der Verkehrssicherheit, des Ölstandes, des Reifendruckes, die Einbehaltung der im Kraftfahrzeugschein aufgeführten Daten, wie z.B. zulässige Personenzahl bei Führung des Kraftfahrzeuges und Belastungsfähigkeit sowie die Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl und Einbruch. Der Mieter ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Wartungsintervalle/ Ölwechsel einzuhalten, sofern die Mietdauer mindestens 26 Wochen beträgt oder über den Mietzeitraum mindestens 30.000 km zurückgelegt werden. Die Intervalle ergeben sich aus den im Fahrzeug befindlichen Wartungsunterlagen und sind durch Fachwerkstätten durchzuführen. Hinsichtlich der Kosten der Wartung / Ölwechsels tritt der Mieter in Vorlage. Gegen Übergabe der Quittung werden ihm die Kosten nach Rückgabe des Fahrzeuges erstattet.

§ 10. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu EUR 100 ohne Rücksprache mit dem Vermieter in Auftrag gegeben werden. Höhere Reparaturkosten müssen vor Auftragserteilung vom Vermieter freigegeben werden. Die Reparaturkosten werden vom Vermieter gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet. Es wird empfohlen jegliche Reparaturkosten vor Ausführung mit dem Vermieter abzustimmen. Für Glasschäden und Reifenschäden leistet der Vermieter generell keinen Ersatz.

§ 11. Informationspflicht

Jeder Schaden oder Funktionsstörungen am Fahrzeug, dem Aufbau des Fahrzeuges oder seiner Ausrüstung sind dem Vermieter sofort nach Entdeckung/ Entstehung per Telefon mitzuteilen, ansonsten haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter in unbeschränkter Höhe für etwaigen Mietausfall bei Folgemieten.

§ 12. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung- AKB – wie folgt versichert.

Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung,

Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von EUR 2.000 € (EUR 1.000 - siehe § 3) je Schadensfall und eine

Teilkaskoversicherung mit EUR 750 € Selbstbeteiligung je Schadensfall.

§ 13. Haftung des Mieters

Der Mieter ist während der Mietzeit für das angemietete Fahrzeug voll verantwortlich. Sämtliche Beschädigungen am Fahrzeug gehen zu Lasten des Mieters. Die Parteien vereinbaren, dass Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache abweichend von § 548 Abs.1 BGB in zwölf Monaten verjähren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Mietsache zurückerhält. Schäden die der Mieter mit dem gemieteten Fahrzeug verursacht, sind im Regelfall durch die Fahrzeughaftpflichtversicherung des Fahrzeuges gedeckt.

Schäden die der Mieter und/ oder Dritte am Fahrzeug verursachen sind im Regelfall durch die Vollkaskoversicherung des Fahrzeuges gedeckt, wobei der Mieter hierbei eine Selbstbeteiligung (siehe auch § 3 und § 12) je Schadensfall zu leisten hat. Schäden die nicht von der Haftpflicht- und/ oder Vollkaskoversicherung getragen werden, z.B. Mietausfallschaden, Minderwert des Fahrzeuges nach Unfällen etc., sind vom Mieter zu tragen, sofern diese in einer Folge seines Verschuldens liegen. Als Mietausfallschaden schuldet der Mieter in diesen Fällen für die Dauer der Reparatur bzw. die Dauer der Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeuges den vereinbarten Tagesmietpreis, wobei dem Mieter der Nachweis möglich ist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Mieter und Lenker haften ungeachtet der oben vereinbarten Haftungsbeschränkung dem Vermieter in voller Höhe als Gesamtschuldner auf Schadensersatz:

1. in allen Fällen, in denen im Rahmen eines Vollkaskoversicherungsvertrages die jeweilige Vollkaskoversicherung (Vermieter) gegenüber ihrem Versicherungsnehmer (Mieter) den Versicherungsschutz, gem. §61 Versicherungsvertragsgesetz entziehen darf, sowie darüber hinaus
2. bei Führen des Fahrzeugs durch den Lenker schon bei geringster Alkoholbeeinflussung,
3. bei Verstoß gegen die in F.I. und II. übernommenen Verpflichtungen durch den Mieter, insbesondere bei vertragswidrigem Verlassen der Unfallstelle bzw. bei vertragswidrigem Nichtinzuziehen der Polizei (vgl. F.II.2.a), auch wenn andere Personen oder Fahrzeuge an dem Unfall nicht beteiligt waren bzw. kein Fremdschaden, sondern lediglich Schaden am Mietfahrzeug entstanden ist,
4. wenn der zur selbständigen Auswahl des Lenkers berechtigte Mieter das Fahrzeug an einen Lenker übergibt, der nicht im Besitz der für das betreffende Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis ist,
5. wenn das Fahrzeug verkehrswidrig genutzt wurde,
6. bei nicht genehmigten Auslandsfahrten/ Bundesgrenzüberschreitungen mit dem Fahrzeug,
7. bei Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 14. Haftung des Vermieters

Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag, es sei denn der Anspruch hat eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht zum Inhalt, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Diese Regelung gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen.

§ 15. Haustiere

Die Mitnahme von Haustieren jeglicher Art ist untersagt. Bei Nichtbeachtung, berechnen wir Ihnen einen Schadenersatzgebühr von EUR 500,- zzgl. dem eventuell erforderlichen Reinigungsmehraufwandes.

§ 16. Rauchverbot

Es ist nicht gestattet im Fahrzeug zu rauchen. Bitte beachten Sie, dass auch ohne Zigarettenasche, sich jeder Nichtraucher durch den Geruch belästigt fühlt. Bei Nichtbeachtung berechnen wir Ihnen eine Schadenersatzgebühr von EUR 500,- zzgl. die Kosten von EUR 99,- für eine Innenraumreinigung.

§ 17. Auslandsfahrten

Grundsätzlich sind Fahrten ins europäische Ausland zulässig. Für einige außerhalb der EU liegende Länder ist ein zusätzlicher Versicherungsschutz erforderlich. Wir informieren Sie gern über die aktuellen Versicherungsoptionen/ Zusatzpakete. Es ist dem Mieter ausdrücklich untersagt, Fahrten in nicht durch den Versicherungsschutz gedeckte Länder zu unternehmen ohne dies beim Vermieter ausdrücklich anzumelden und einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erwerben. Weiterhin ist es dem Mieter ausdrücklich untersagt Fahrten in Krisengebiete, wie z.B. bürgerkriegsbedrohte Länder, Erdbebengebiete sowie von Naturkatastrophen bedrohte oder betroffene Länder oder Landesteile zu reisen. Bei Missachtung ist der Mieter in vollem Umfang haftbar.

§ 18. Verbotene Nutzung

Es ist untersagt das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- oder Güterverkehrsbeförderung sowie zu rechtswidrigen Zwecken zu benutzen. Das Überlassen, der Verkauf, das Vermieten, das Weitergeben, das Verleihen, die Verpfändung des Fahrzeuges oder andere Verfügungen, welches die Rechte des Eigentümers beschränken, sind nicht gestattet.

§ 19. Ausstattung

In den gemieteten Fahrzeugen sind folgende Gegenstände zur leihweisen Benutzung vorhanden: Verlängerungskabel; Camping-Adapterstecker; Wasserwaage; Reifenset; Warnwesten; Gasflasche; Gießkanne; Auffahrkeile; Warndreieck-Verbandskasten-Set; Bänder zur Ladungssicherung.

§ 20. Zusatzausrüstung

Die Zusatzausrüstung für das Fahrzeug wird dem Mieter leihweise zur Benutzung während der Mietdauer überlassen. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zusatzausrüstung nicht gegen Diebstahl oder Beschädigungen versichert ist. Der Mieter haftet für die vollzählige und unbeschädigte Rückgabe unbeschränkt.

§ 21. Verhalten bei einem Unfall

Bei jedem Unfallschaden hat der Mieter:

1. Sofort die Polizei zu verständigen und an der Unfallstelle zu verbleiben, bis zum Eintreffen der benachrichtigten Polizei
2. Namen und Anschrift aller beteiligten Personen, Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Versicherungen der Beteiligten, sowie Namen und Anschrift aller Zeugen festzuhalten.
3. Ein Unfallprotokoll (Schilderung des Unfallgeschehens einschließlich Skizze, der Unfallzeit) zu erstellen und der Polizeibehörde mitzuteilen.
4. Der Mieter ist nicht berechtigt, mündlich oder schriftlich ein Schuldbekenntnis zu erteilen oder durch sonstige Äußerungen, Zugeständnisse oder gar Zahlungen einer Regulierung des Schadenfalls durch die für den Mietwagen abgeschlossene Haftpflichtversicherung vorzugreifen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter sofort telefonisch, notfalls telegrafisch, von einem Schadensfall zu verständigen. Bei Rückgabe des Fahrzeugs hat der Mieter ohne Aufforderung alle Schäden, Betriebsstörungen und Unfallschäden dem Vermieter anzugeben, selbst im Fall das dieser in der Zwischenzeit behoben wurde.

§ 22. Ersatzfahrzeug

Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter anstelle des gebuchten Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug aus seinem Fahrzeugpool zu stellen, wenn das vom Mieter bestellte Fahrzeug aus unvorhersehbarem Anlass nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Der Mieter hat keinen Anspruch auf ein identisches Fahrzeug. Mindestanforderung an das Alternativfahrzeug ist die Anzahl der max. Sitz- und Schlafplätze, diese müssen dem ursprünglichen gebuchten Fahrzeug entsprechen. Alle weiteren Ausstattungsmerkmale, sowie die Marke oder Ausführung des Ersatzfahrzeuges müssen nicht identisch sein. Der Mieter hat keinen Anspruch auf frühzeitige Benachrichtigung, wenn das von ihm gemietete Fahrzeug nicht mehr zur Verfügung steht. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages akzeptiert der Mieter ausdrücklich die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges. Der Mieter ist jedoch berechtigt das Ersatzfahrzeug abzulehnen und von Mietvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist vom Mieter schriftlich - niederschriftlich mit Gegenzeichnung oder per Einschreiben/ Rückschein- beim Vermieter zu erklären. In diesem Fall ist der Mietvertrag nach § 6 abzurechnen. Ein weitergehender Anspruch des Mieters gegenüber dem Vermieter besteht ausdrücklich nicht. Kann der Vermieter ohne sein Verschulden kein Ersatzfahrzeug aus seinem Fahrzeugpool bereitstellen, ist er berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. In diesem Falle hat der Vermieter dem Mieter bereits gezahlten Mietzins/ Kautions zu erstatten. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch des Mieters ist unter sinngemäßer Anwendung §14 ausgeschlossen.

§ 23. Verhalten unterwegs

Der Mieter hat die Vorschriften der STVO des jeweiligen Landes zu beachten. Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten, Übermüdung, etc. ist streng untersagt. Sollte bei einem eventuellen Unfall die Versicherung aus einem der vorgenannten Gründe oder aus einem anderen berechtigten Grunde die Regulierung des Schadens verweigern, wird der Mieter in vollem Umfang haften. Der Mieter haftet ebenso unbeschränkt, wenn er Unfallflucht begeht. Erfolgt die Regulierung eines Unfallschadens oder sonstigen Schadens durch eine ausländische Versicherung nicht oder nur teilweise, haftet der Mieter, auch bei unverschuldeten Unfällen, bis zur Höhe der Vollkasko- Selbstbeteiligung, insofern sich der Schaden durch die Vollkaskoversicherung abwickeln lässt, andernfalls haftet der Mieter unbeschränkt. Von der Versicherung nicht gedeckt sind alle Schäden an den Dachaufbauten und Dachfenstern des Fahrzeuges sowie am Unterboden, weiter alle Schäden an der Inneneinrichtung des Fahrzeuges, den Motoren, den Fahrwerksteilen und anbauteilen wie z.B. Fahrradträgern oder Markisen. Motoren und Fahrwerksschäden, die auf Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz des Mieters zurückzuführen sind sowie Fahren mit zu niedrigem Ölstand, Überdrehen des Motors und das Befahren ungeeigneter Wege sind vom Mieter schadenersatzpflichtig. Rangieren und Rückwärtsfahren mit dem Fahrzeug ist dem Mieter nur unter Einweisung einer Hilfsperson gestattet. Es sind bei jeglicher Benutzung des Fahrzeuges unbedingt die Fahrzeugaußenmaße zu beachten, insbesondere bei Unterführungen oder Durchfahrten etc. Der Mieter hat beim Tanken den Ölstand, Kühlwasserstand sowie Reifendruck zu kontrollieren und ggf. aufzufüllen. Der Betrieb der Gasheizung ist während der Fahrt ausdrücklich untersagt.